

Anlage 1

Zweihundertfünfunddreißigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Alteburger Straße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Kurfürstenstraße/Maternusstraße
bis Teutoburger Straße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Humboldtstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Huhngasse
bis Jahnstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Humboldtstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Jahnstraße
bis Arndtstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

4. Lützowstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Roonstraße
bis Lindenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Tollerstraße

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Ollenhauerring
bis Wendeanlagen

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Flurstückes 1522 (nördliche Stichstraße) durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

§ 2

Die 222. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 05.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 602) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 7**

Nagelschmiedgasse

(Stadtbezirk 4)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer As-phaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstel-lung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Schottertragschicht und Frostschuttschicht“ gestrichen und durch die Worte „und Schotter-tragschicht“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 4 und 5 am Tage nach ihrer Bekanntma-chung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 4 treten rückwirkend zum **01.10.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.11.2013** in Kraft.